Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2602

28. 02. 79

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Klein (Göttingen), Dr. Wittmann (München) und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/2557 –

Verfolgung von NS-Verbrechen

Der Bundesminister der Justiz – 4000/6 I – 1 – 25 107/79 – hat mit Schreiben vom 22. Februar 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die seit dem förmlichen Aufruf von Bundesregierung und Bundestag vom 20. November bzw. 9. Dezember 1964 verstrichene Zeit ausreichend gewesen ist, allen betroffenen Staaten eine Sichtung und Auswertung der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen über NS-Verbrechen zu ermöglichen?

Seit dem Aufruf von Bundesregierung und Bundestag im Jahr 1964, den deutschen Behörden alles vorhandene Material über nationalsozialistische Verbrechen zur Verfügung zu stellen, ist eine so lange Zeit verstrichen, daß es nahezu allen betroffenen Staaten möglich gewesen sein müßte, die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen zu sammeln, zu sichten und auszuwerten. Eine Ausnahme könnte für Polen gelten, wo nach einer Mitteilung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg auf eine Fragebogenaktion Mitte der sechziger Jahre Tausende von Einzeltaten gemeldet worden sein sollen. Ob die polnische Hauptkommission zur Untersuchung der Hitler-Verbrechen in der Lage war, das gesamte Material aufzuarbeiten, läßt sich von hier aus nicht abschließend beurteilen.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß neues Material erst in Zukunft entdeckt wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Welche Bemühungen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um sicherzustellen, daß alle betroffenen Staaten in ihrem Besitz befindliches Beweismaterial über NS-Verbrechen den Strafverfolgungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis bringen?

Mit einem Aufruf vom 20. November 1964 hat die Bundesregierung alle in Frage kommenden ausländischen Regierungen aufgefordert, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die weitere Verfolgung von NS-Verbrechen zu ermöglichen. Einen erneuten Aufruf dieser Art hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg steht mit entsprechenden Stellen, die noch Unterlagen zur Verfügung haben könnten, in Verbindung.

3. Was hat die Bundesregierung und was haben insbesondere die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bisher getan, um ausländischen Stellen, Institutionen oder Vereinigungen die innerdeutsche Rechtslage und Rechtspraxis hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen klarstellend zu erläutern?

Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland unterrichten die interessierte ausländische Öffentlichkeit laufend über den Stand der Verjährungsdebatte in der Bundesrepublik Deutschland, die deutsche Rechtslage und die Praxis bei der Verfolgung von NS-Verbrechen.

Zu diesem Zweck wurden die Auslandsvertretungen vom Auswärtigen Amt und vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung umfassend und regelmäßig mit dem einschlägigen Informationsmaterial versehen. Erst kürzlich haben die Auslandsvertretungen die am 15. Februar 1979 erschienene Dokumentation des Leiters der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Adalbert Rückerl, zur entsprechenden Verwendung erhalten. Eine auszugsweise Übersetzung dieser Dokumentation in die englische und französische Sprache ist vorgesehen.

4. In wieviel Fällen ist es in den letzten zehn Jahren auf Grund des von ausländischen Stellen nach 1969 zur Verfügung gestellten Beweismaterials zur Erhebung einer Mordanklage gekommen, und in wieviel Fällen haben die eingeleiteten Verfahren während dieser Zeit zu einer rechtskräftigen Verurteilung der Täter geführt?

Die Zahl der Anklagen, die erst auf Grund von Beweismaterial erhoben werden konnte, das der deutschen Justiz nach 1969 zur Verfügung gestellt wurde, ließe sich nur durch eine umfassende Prüfung des gesamten bei den Staatsanwaltschaften vorhandenen einschlägigen Beweismaterials feststellen. Eine solche Feststellung war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und würde sehr aufwendige Erhebungen der Landesjustizverwaltungen voraussetzen.

Nach den der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vorliegenden Informationen soll es bisher in zwei Verfahren, die erst nach dem 31. Dezember 1969 eingeleitet wurden, zur rechtskräftigen Verurteilung jeweils eines Angeklagten gekommen sein.

5. Wann, in wieviel Fällen und von welchen Staaten sind in der Vergangenheit Ersuchen von Behörden oder Gerichten der Bundesrepublik Deutschland um Mithilfe bei der Aufklärung von NS-Verbrechen nicht oder abträglich beschieden worden?

Wegen der in weitem Umfange für die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Möglichkeiten, Rechtshilfeersuchen unmittelbar an ausländische Behörden zu richten, können genaue Angaben zu dieser Frage nicht gemacht werden. Insoweit gilt ähnliches wie zu 4.

Soweit die Zentrale Stelle in Ludwigsburg betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, daß die polnische Hauptkommission die Überlassung von Kopien eines Teils der Schriftstücke verweigert hat, die im Februar 1965 von Mitarbeitern der Zentralen Stelle im Jüdischen Historischen Institut in Warschau eingesehen worden waren. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die polnische Regierung bereits im Jahr 1962 angeboten hat, Einsicht in ihre Archive zu gewähren. Hierauf ist die damalige Bundesregierung jedoch aus außenpolitischen Erwägungen nicht eingegangen. Die Auswertung polnischer Archive durch die Zentrale Stelle in Ludwigsburg konnte daher erst im Jahre 1965 beginnen.

In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre hat die Zentrale Stelle mehr als 200 Rechtshilfeersuchen an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet. Eine Antwort ist nicht eingegangen.

6. Gibt es insbesondere Länder – und um welche handelt es sich hierbei gegebenenfalls –, deren Behörden im Zusammenhang mit der Verfolgung von Verbrechen aus der NS-Zeit Staatsanwälten oder anderen Ermittlungsbeamten aus der Bundesrepublik Deutschland die Durchforschung von Archivmaterial an Ort und Stelle verweigert haben?

Ausländische Archive wurden regelmäßig in der Weise ausgewertet, daß in schriftlichen Vorverhandlungen oder bei einem vorbereitenden Gespräch geklärt wurde, welche Vorgänge Gegenstand der Untersuchung waren. Den deutschen Staatsanwälten und Richtern wurden daraufhin vorbereitete Materialien zur Auswertung vorgelegt. Ob diese vollständig waren oder ob einzelne Dokumente zurückgehalten wurden, kann deshalb nicht festgestellt werden.

Die jugoslawischen Behörden sind auf die Anfrage der Zentralen Stelle, ob eine Auswertung der in jugoslawischen Archiven befindlichen Dokumente an Ort und Stelle möglich sei, nicht eingegangen.

Ungarn, Rumänien und Bulgarien haben auf den Aufruf der Bundesregierung von 1964 nicht reagiert.

Bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik kam es über einen Vorschlag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik, eine gemeinsame Kommission aus Vertretern der zuständigen Bundesbehörden und aus Beauftragten des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden, um eine vollständige Auswertung des in der

Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Dokumentenmaterials zu gewährleisten, aus allgemein-politischen Gründen zu keiner Verständigung. Eine Bitte des Leiters der Zentralen Stelle in Ludwigsburg an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, Beauftragten der Zentralen Stelle Einsicht in die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Archive zu gewähren, wurde mit der Begründung abgelehnt, die Zentrale Stelle sei keine Ermittlungsbehörde im Sinne der Strafprozeßordnung und außerdem für die Aufklärung bestimmter Verbrechenskomplexe nicht zuständig. Auch ein späterer Versuch des Frankfurter Generalstaatsanwalts Dr. Bauer, eine Auswertung auf der Ebene der Generalstaatsanwälte zu erreichen, hatte keinen Erfolg. Die Archive der Deutschen Demokratischen Republik konnten daher bis heute nicht eingesehen werden. Dagegen hat die Deutsche Demokratische Republik mehrfach Material für bestimmte anhängige Strafverfahren übersandt. Sie erledigt auch Rechts- und Amtshilfeersuchen, die von der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft über den Generalstaatsanwalt an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik oder – nach Zulassung der Anklage oder Eröffnung des Hauptverfahrens – von den Gerichten über die zuständige Landesjustizverwaltung an die zuständige Behörde der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet werden.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sich alle mit der Verfolgung von NS-Verbrechen befaßten Behörden oder Justizorgane in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften darum bemüht haben, für eine zügige und umfassende strafrechtliche Aufklärung dieser Untaten Sorge zu tragen?

Die Frage ist nach Maßgabe der Gegebenheiten in den verschiedenen Zeitabschnitten nach 1945 zu bejahen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen von Rückerl in dessen kürzlich erschienenem Buch „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978", Seite 33 ff., verwiesen.